

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Ö m ü n d und W e l z h e i m.

Nachstehender Erlaß der K. Kreis-Regierung, die **Sicherstellung der Forderungen der Amtskörperschaften, der Gemeinden und Stiftungen aus Verträgen** betreffend, wird hiemit zur Kenntniß der Gemeinde- und Stiftungsbehörden und sämtlicher Rechner gebracht.

Die Ortsvorsteher und Rechner, beziehungsweise die Verwaltungs-Aktuare, haben gemäß weiterer Weisung der K. Kreis-Regierung mit den pro 1858—1859 zu stellenden Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen über alle und jede in diesen Rechnungen laufenden und noch bestehenden verbrieften Forderungen der in dem angehängten Erlasse bezeichneten Kategorie ohne Ausnahme alle **darauf bezüglichen Urkunden** (und zwar, um sie vor Verschleuderung zu sichern, speziell verzeichnet und eingestegelt) mit vorzulegen. Wo eine Rechnung mehrere Jahre umfaßt und nicht in gegenwärtigem Etatsjahre zu stellen ist, ist ein beurkundetes Verzeichniß der bei der betreffenden Verwaltung bestehenden Contract-Forderungen nebst den auf diese Forderungen bezüglichen sämtlichen Urkunden (Vertrags- und Bürgschafts-Urkunden, Pfandscheinen und Unterpfandsbuch-Auszügen) einzufenden.

Die Eröffnung dieser Anordnungen ist von dem Ortsvorsteher und sämtlichen Rechnern zu beurkunden und binnen 15 Tagen die Eröffnungs-Urkunde hieher vorzulegen.

Den 19. August 1859.

K. gem. Oberamt Ömünd und Welzheim.

Oberamtmann: Schommel. Oberamtmann: Dekan von Ömünd: Welzheim: Alsen:
Schipper. Maier. Feinzeiler. M. Neuffer.

Die Königlich Württembergische Regierung des Jart-Kreises an die Oberämter und gemeinschaftlichen Oberämter des Kreises.

Durch Regierungs-Erlasse vom 22. Sept. und 7. Okt. 1857 (Ziff. 7434 und 7743) sind die Oberämter und gem. Oberämter aufgefordert worden, dafür besorgt zu sein, daß die Bürgschaftsverschreibungen für Darlehens- und sonstige Geldschuldsigkeiten, wozin insbesondere auch Kauf- und Pachtstillinge sammt Zinsen daraus gehören, gegenüber den Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen, sowohl was bereits bestehende solche Schuldsigkeiten, als künftige betrifft, zu Bewirkung eines Vorzugsrechts in IV. Klasse nach Vorchrift des Art. 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 beglaubigt werden.

Unter Verweisung hierauf wird den Oberämtern und gemeinsch. Oberämtern bezüglich der Sicherstellung der Contract-Forderungen, beziehungsweise insbesondere der Geld-Forderungen (vergl. Prioritäts-Gesetz Art. 13 bis 15) der genannten Körperschaften — von Darlehens-Forderungen, wofür keine Bürgen bestellt sind, abgesehen — weiter Nachstehendes zu erkennen gegeben.

1) Bezüglich der Kaufstillingschuldsigkeiten für Liegenschaften oder denselben gleich zu achtende Rechte muß, soweit sie nicht nach dem Vertrage sofort baar zu bezahlen sind, entweder **wahrer Eigenthumsvorbehalt** und zwar mit aufschiebender Bedingung, Pfandgesetz Art. 45 Abs. 2, Haupt-Instruktion S. 188 bis 190, in welchem Falle noch besondere Bestimmung darüber zu treffen ist, wie es bei eintretender Lösung des Kauf-Contracts in Ansehung der in der Zwischenzeit aus dem Kaufobjekte bezogenen Früchte, sowie wegen der Entschädigung der verkaufenden Pflanze, wenn der Werth des Kaufobjekts dem bedungenen Kaufpreise nicht mehr gleichkommen sollte, zu halten sei — (Min.-Erl. vom 22. August 1825, Ziff. 3 Abs. 1, I. Ergänz.-Band z. Reg.-Bl. S. 165 ff.) oder gesetzliche Unterpfandsbestellung, wie bei Darlehen, Alleg. Min.-Erl. vom 22. August 1825 Ziff. 1 und 3 oder Vorbehalt des Unterpfandsrechts auf den Verkaufs-Objekten, Pfandges. Art. 44 und 45, Abs. 1, für Hauptsumme und Zinsen bedungen, und es muß dieser Bedingung entsprechend neben Einholung des gerichtlichen Erkenntnisses über den Verkauf, Landrecht Th. II., Tit. 17 der sofortige Eintrag des wahren Eigenthums- oder des Unterpfands-Vorbehalts, beziehungsweise die bedungene Unterpfandsbestellung, bei der zuständigen Unterpfandsbehörde in gesetzlicher Weise beigebracht werden.

Hiebei ist zu berücksichtigen

- a) daß der Eintrag des wahren Eigenthums-Vorbehalts vom Vorstand der Unterpfandsbehörde der gelegenen Sache, Pfandgesetz Art. 133, Haupt-Instruktion §§. 6, 7, ohne Mitwirkung des Collegiums dieser Behörde angeordnet werden kann, und durch den Aktuar der Unterpfandsbehörde zu vollziehen ist, Pfandgesetz Art. 144, Abs. 2, Art. 155, Haupt-Instruktion 20, S. 14, 155, 186—188, insbes. Abs. 3, S. 195, Abs. 12, Art. 197, wogegen
- b) der Vorbehalt des Unterpfandsrechts, ebenso wie eine förmliche Unterpfandsbestellung von der in gesetzlicher Anzahl versammelten, Pfandgesetz Art. 145, 146, Abs. 2, 3, Haupt-Instruktion S. 2, Unterpfandsbehörde (der gelegenen Sache) Pf.-G. Art. 138 ff., Haupt-Instruktion §§. 6, 7, worunter jedoch das als Schuldner oder Verpfänder theilhaftige Mitglied nicht begriffen sein darf, Haupt-Instruktion S. 8, beschlossen, und durch Eintrag in das Unterpfandsbuch mit Unterzeichnung durch den Vorstand, die Mitglieder und den Aktuar vollzogen werden muß. Pfandgesetz Art. 2, 45, Abs. 1, Art. 47, 150, Haupt-Instruktion S. 35, 186, 187, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 29—32, 36 (Reg.-Bl. S. 370—373.), Gesetz vom 25. April 1828, betr. das Institut der Pfandhülfsbeamten, Art. 5, 11 (Reg.-Bl. S. 330, 332).

Hiebei sind hinsichtlich der materiellen Vollständigkeit des Eintrages die Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 187—190, vergl. Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 11. Juni 1832, betr. die Eintragung vorbehaltenen Unterpfandsrechte, sorgfältig zu beachten und ist bei dem wahren Eigenthums- oder dem Unterpfands-Vorbehalt auf den Verkaufs-Objekten der wirkliche Eintrag aller derjenigen in dem Verkaufs-Vertrage aufgeführten Objekte, worauf das wahre Eigenthums- oder Unterpfands-Recht vorbehalten worden ist, nach Parcellen, Nummer, Maßgehalt und Beschreibung genau zu prüfen.

Ueber den Vollzug ist beziehungsweise ein förmlicher Pfandschein oder ein beglaubigter Unterpfandsbuch-Auszug, (Pfandgesetz Art. 14, 152, 157, 191, Haupt-Instruktion S. 194) beizubringen.

- 2) Auch wo bei Liegenschafts-Verkäufen Baarzahlung des ganzen Kaufstillings bedungen ist, ist Vormerkung hierüber in dem

Unterpfandsbuche, um den Käufer an Verpfändung der Kaufsobjekte vor geleisteter vollständiger Bezahlung zu hindern, und dokumentirte Nachrichtsertheilung von dem Vollzuge (sfr. Pfandgesetz Art. 74, 75, 151, 152, Haupt-Instruktion S. 194, Alleg. Minist.-Erlass vom 22. August 1822, Ziff. 3, Abs. 2) zu bewirken.

- 3) Zu möglichst vollständiger Sicherstellung der Contract-Forderungen der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen ist zu bemerken, daß und zwar bezüglich des Hauptschuldners, soweit nicht ihm gegenüber die Bestimmung des Art. 14 des Prioritätsgesetzes zutrifft) sowohl die Verschreibung des Hauptschuldners, als auch des oder der von demselben bestellten Bürgen, im Sinne und nach der buchstäblichen Vorschrift des Art. 15 des Prioritätsgesetzes, durch den Ortsvorsteher der Gemeinde, welcher dieselben angehören, beglaubigt werde.

Hiebei ist auszudrücken, daß der Schuldner (Bürge) zu Bewirkung eines Vorzugsrechts in IV. Classe auf seinem Vermögen in diese Beurkundung eingewilligt habe, und daß derselbe dem (beglaubigenden) Beamten bekannt sei; auch muß dieser Beglaubigung stets Ort und Datum (Tag, Monat und Jahr) beigefügt werden, weil der Tag der fraglichen Beurkundung den Vorzug unter den Gläubigern der IV. Classe bestimmt. (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 1 und 3.)

- 4) Die Schuld, von welcher es sich handelt, und wofür die Bürgschaft geleistet wird, muß wie in der Haupt-Urkunde, so auch in der Bürgschafts-Verschreibung dem Rechtsgrunde und der Summe nach, und zwar, wenn sie verzinslich ist, mit der ausdrücklichen Anführung auch der Verzinslichkeit (z. B. sammt Zinsen zu fünf Prozent), da sonst die Verpflichtung zur Zinszahlung eintretenden Falls mit Erfolg bestritten werden könnte, sowie mit den übrigen Zahlungs-Bedingungen genau angegeben sein.

Wo die Hauptverschreibung (Hauptvertrags-Urkunde) zugleich auch die Bürgschaftsverschreibung für Kapital und Zinsen mit Verzichtleistung des oder der Bürgen auf die Einreden der Vorausklage und beziehungsweise der Theilung (siehe unten Punkt 5) enthält (wie z. B. in den geschriebenen Verkaufs-Bedingungen), genügt hinsichtlich der Bürgschaft die Mitunterzeichnung der Hauptverschreibung von Seiten des oder der Bürgen und die Beglaubigung der Unterzeichnung derselben nach Vorschrift des Art. 15 des Prioritätsgesetzes. (Vergl. oben Ziffer 3.)

- 5) Die Bürgen haben sich in der Bürgschafts-Urkunde (vergl. übrigens Ziffer 4, Abs. 2) für Kapital und Zinsen verbindlich zu machen, ferner auf die Einrede der Vorausklage, und wenn mehrere Bürgen für eine und dieselbe Schuld sich verpflichten, auch auf die Einrede der Theilung ausdrücklich zu verzichten.

- 6) Bei Bürgschaftsleistungen von Frauenpersonen müssen überdieß die Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.-Bl. S. 363) genau beobachtet werden: wobei für den Fall, daß die Bürgschafts-Erklärung vor einer Deputation einer mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekleideten Stelle erfolgt, ein beglaubigter Protokoll-Auszug über die Bestellung dieser Deputation beizubringen ist.

Wenn eine Frauensperson sich für einen Anderen, als ihren Ehemann, verbindlich macht, ist hiezu die urkundliche Zustimmung des Letzteren erforderlich. (Alleg. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 4, Abs. 2, Art. 8.)

- 7) Da nur vollkommen Dispositionsfähige und zu Leistung der Bürgschaft nach ihren Vermögensverhältnissen tüchtige Bürgen angenommen werden dürfen, wie dieß der Zweck der Bürgschaft von selbst erheischt, so muß in jedem einzelnen Falle, vor der Annahme eines Bürgen über beide Erfordernisse eine Urkunde des Gemeinderaths der Heimathsgemeinde, beziehungsweise des Wohnorts, des ortsfremden Bürgen beigebracht werden, bei ortsgehörigen Bürgen urkundliche Bestätigung des Gemeinderaths über das Zutreffen dieser Erfordernisse, erfolgen.

- 8) Die Oberämter (gemeinschaftlichen Oberämter) haben die bei ihnen zur Vorlage kommenden Verträge zunächst genau zu prüfen und für Beseitigung etwaiger Anstände und Mängel besorgt zu sein, und, das rechtsgültige Zustandekommen dieser Verträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Edicts vorausgesetzt, (Gesetz vom 6. Juli 1849, Art. 17, letzter Absatz, vergl. mit Verm.-Edict S. 30, 52, 53, 65, 89, 121, Abs. 1, S. 134 und 137)*] zugleich mit Ertheilung der ihnen zustehenden Genehmigung oder mit dem Ausschreiben der Regierung-Genehmigung (Verm.-Edict S. 66, 89, 148) für die Sicherstellung der betreffenden Contractforderungen und zwar je sammt Zinsen in der vorstehend sub 1—7 bemerkten Weise bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen, — da die Genehmigung der Kreis-Regierung sich nur auf den Inhalt der betreffenden Verträge (z. B. Kaufpreis und Bedingungen) zu beschränken hat, und demnach in jedem einzelnen Falle an der Hand vorstehender Anleitung das Angemessene zu verfügen und sich des genauen Vollzugs urkundlich zu versichern.

- 9) Weiter haben die Oberämter (gem. Oberämter) dafür besorgt zu sein, daß fortan von Rechnungsperiode zu Rechnungsperiode über Leben und Zahlungstüchtigkeit der Bürgen, (vergl. oben Ziffer 7) Urkunden der Gemeinderäthe ihres Heimaths, beziehungsweise des Wohnorts, zu den Akten gebracht werden, indem bemerkt wird, daß die Schuldner Kraft ihrer vertragmäßigen Verpflichtung zu Stellung eines oder mehrerer tüchtigen Bürgen verbunden sind, an der Stelle untüchtig gewordener Bürgen andere aufzubringen, und daß für Verstorbene — übrigens in der Regel ohne Freilassung der Erben — neue Bürgschaften nach Maßgabe der oben sub 3—7 angeführten Gesichtspunkte beigebracht und den Rechnungen beigeziffert werden, was bei Revision und Abhör der letzteren pflichtmäßig zu controliren ist.

- 10) Endlich haben die Oberämter (gem. Oberämter) sich angelegen sein zu lassen, zu bewirken, daß die Vorlage der betreffenden Verträge zur Genehmigung nicht mehr Seitens der Gemeinde- und Stiftungsbehörden, wie bisher nicht selten geschehen, verspätet wird.

Ellwangen, den 5. August 1859.

Schumm.

Schlö.

*] Hiebei wird bemerkt, daß zur Gültigkeit eines stiftungs-räthlichen Beschlusses, außer der Theilnahme des oder der betreffenden Ortsgeistlichen, die Mitwirkung von mehr als der Hälfte der für die Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths erforderlich ist. (Verm.-Edict S. 121, Abs. 1. Alleg.-Gesetz vom 6. Juli 1849, Art. 17, letzter Absatz.)

W e l z h e i m. — An die Ortsvorsteher im Oberamte Welzheim.

Nach Art. 63 und 64 des Gesetzes vom 14. August 1849 ist für den Zweck der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres von dem Vorsteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden ersten Gemeinderäthe im Anfange des Monats September ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu den Verrichtungen eines Geschworenen fähig sind, zu fertigen und spätestens vom 10. September an acht Tage lang auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Den 26. August 1859.

K. Oberamtsgericht. Pfeilsticker.

G m ü n d.
Auswanderung.
Anton Grimm von Oberböbingen ist nach Nordamerika ausgewandert, nachdem er sowohl die verfassungsmäßige Bürgschaft

gestellt, als für Bezahlung etw[as]iger Verbindlichkeiten Sicherheit geleistet hat.

Den 27. August 1859.

K. Oberamt.
Schemmel.

Schorndorf.
Holz-Lieferung.

Für die Fundation der Eisenbahnbrücke über den Beutelsbach sind 260 Stück Pfähle, je ca. 20' lang, am dünnen Ende 7" stark,

von geschältem, gerad gewachsenem Tannen- oder Fichtenholz erforderlich.

Die Lieferung derselben soll im Submissionsweg vergeben werden und findet die Eröffnung de

Offerte, welche versiegelt an das Eisenbahnbauamt Schorndorf mit der Bezeichnung "Holzlieferungsangebot" einzusenden sind,
 Mittwoch den 31. August
 Vormittags 9 Uhr
 auf dem Rathhaus dahier statt,

wozu die Submittenten eingeladen werden.
 Die weiteren Bedingungen sind bei der unterzeichneten Stelle einzusehen.
 Den 23. August 1859.
 R. Eisenbahnbauamt.
 Mörke.

im Hause des Anwalts Schüle hier, zu verkaufen, und werden Kaufslustige, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen, freundlich eingeladen.

Mit diesem Anwesen können ca. 10/15 Morgen Güter, bestehend in Acker, Wiesen, Gärten und Waldungen, und einige Stück Vieh erworben werden; auch wird der vorhandene Handwerkszeug in den Kauf gegeben.

Auf dem Hause wird seit mehr als 30 Jahren das Schmiedhandwerk betrieben, und ist hier einem fleißigen tüchtigen Schmiede Gelegenheit geboten, sich eine sichere Existenz zu gründen, zumal hier kein weiterer Schmied ist, und bei dem bedeutenden Defonomiebetrieb der Ortsangehörigen, und bei dem Zusammenfluß zweier frequenten

Straßen, stets hinlängliche Arbeit in Aussicht steht.

Die Zahlungsbedingungen werden günstig gestellt, und ertheilt der Pfleger: alt Wagner Schüle hier recht gerne jegliche Auskunft.
 Am 20. August 1859.
 Waisengericht.

Stuttgart.
Verdingung von Eisenbahn-Arbeiten.



Zur Ausführung einer Eisenbahn von Cannstatt nach Wasseralfingen werden mit höherer Genehmigung hiemit die Bauarbeiten

- 1., einer Brücke über die Rems bei Urbach,
- 2., einer Brücke über den Kocher bei Alalen,

zur Submission ausgedoten.

Beide Bauten erhalten massive Steinspfeiler und eisernen Oberbau, und sind deren, zur Verakkordirung bestimmte Arbeiten nach den vorliegenden Ueberschlägen berechnet:

Zu 1., Grab- und Baggerarbeit	1766 fl. 51 fr.
Zimmerarbeit und Holzlieferung	9177 fl. 14 fr.
Maurer- und Steinhauerarbeit sammt Maschinengerüst	17579 fl. 49 fr.
Schmidarbeit	1400 fl. — fr.
Anstrich	378 fl. 20 fr.
Zu 2., Grab- und Baggerarbeit	338 fl. 36 fr.
Zimmerarbeit sammt Holzlieferung	2213 fl. 12 fr.
Maurer-, Steinhauer- und Pflasterarbeit incl. Steinwurf	8057 fl. 38 fr.
Schmidarbeit	140 fl. 40 fr.
Anstricharbeit	125 fl. — fr.

Die Pläne, Boranschläge und Bedingnißhefte können zu 1., bei dem Eisenbahnbauamt Schorndorf, zu 2., bei dem Eisenbahnbauamt Alalen eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten sind eingeladen, ihre Angebote, welche den Abtreich an den Boranschlagspreisen in Procenten ausgedrückt enthalten müssen, schriftlich, versiegelt, und mit der Aufschrift:

"Angebot zu Arbeiten an der Remsbahn" versehen, spätestens bis Samstag den 10. September Abends 6 Uhr bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.
 Den 25. August 1859.

R. Eisenbahnbau-Commission: Schwarz.

G m ü n d.

Fahrniß-Verkauf.

Am nächsten
 Mittwoch den 31. August
 wird

von Morgens 8 Uhr an in der sog. Klösterlens-Kirche eine größere Anzahl abgängiger und entbehrlicher Fahrniß-Stücke aus den Kirchen und Schulen, namentlich:

- Silber-Vorten, Messgewänder, Messbücher, geschnitzte Bilder, Del-Gemälde, Canon-Tafeln, 12 Altarleuchter, von Zinn, Kirchenmusikalien Schulbücher, altes Eisen, Messing, Zinn und Kupfer, Kästen einige Beichtstühle, 4 Violinen, eine Trompete, ein altes Klavier, eine alte Zimmerorgel, einige Spinn-Räder, eine lithographische Presse mit 10 Steinen

zum Verkauf kommen, wozu eingeladen wird.

Den 26. August 1859.
 Kirchen- und Schulpflege.
 Kraus.

G m ü n d.

Oberamts-Sparkasse.

In jeder beliebigen Summe können Gelder gegen gesetzliche Sicherheit und zu 4 1/2 vom Hundert verzinstlich, erhoben werden.

Breitenfürst.
 Gemeinde u. Oberamts Welzheim.
 Feile Schmied-Werkstätte.

Die Wittve des vor einigen Jahren verstorbenen Schmieds Scholl dahier beabsichtigt, ihr an der Schorndorfer Straße gelegenes 2stöckiges Wohnhaus mit eingerichteter Schmied-Werkstätte und Scheuer am

Dienstag den 6. Septbr. d. J.
 Nachmittags 3 Uhr

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Dankfagung.



Für die meiner verst. Mutter während ihrer Krankheit vielfach, namentlich von Seite des Vincentius-Vereins zugekommenen Unterstützungen und für die

zahlreiche Leidenbegleitung sag ich meinen herzlichsten Dank.
 Bernhard Königeter.

G m ü n d.
Empfehlung.

Wollene Strickgarne in Grau, Schwarz und Weiß habe ich eine frische Sendung erhalten.
 Wunderlich, Bortenmacher.

G m ü n d.

Musik-Anzeige.

Heute, den 30. August, findet in dem Mayer'schen Garten musikalische Produktion von der Trompetermusik der Gebrüder Bühler aus dem Oberamt Neresheim statt. In der Zwischen-Pause steigt ein Luftballon. Anfang 5 Uhr.
 Achtungsvoll

Bühler.

Agenten-Gesuch.

Für einen überall, sowohl in Städten, wie auch auf dem Lande sehr gut und leicht verkäuflichen Artikel werden Agenten mit ausgebreiteter Bekanntheit gesucht. Da der Artikel in Commission gegeben, und Bor-schuf nicht verlangt wird, so wird weniger auf Vermögen, als auf Rechllichkeit gesehen.
 Reflectirende belieben, ihre Adresse franco in der Expedition dieses Blattes unter Buchstaben L. L. Nr. 100. baldigt einzureichen.

G m ü n d.
Arbeiter-Gesuch.

Zwei gute Arbeiter finden dauernde Beschäftigung bei Schwab, Schuhmachermeister.

umzugehen weiß, findet sogleich eine Stelle bei Posthalter Crpf.

G m ü n d.

Fahrniß-Auktion.

Donnerstag den 1. Sept. von Nachmittags 1 Uhr an werden im Hause des Buchhändler Schmid verschiedene entbehrliche Möbel, darunter 1 Sopha, Sessel, 1 Secretair, 1 großer Komod, 2 kleine Komode, 1 Nachttisch, 1 Waschtisch, 1 schönes Kinderhäuschen, Kinderspiel-Waaren, Glas, Porcellan und

G m ü n d.

Gesuch.

Es wird sogleich ein Mädchen zum Fassen gesucht. Wo? sagt die Redaktion.

Welzheim.
Dienst-Antrag.

Ein zuverlässiger, gut prädicirter Knecht, der mit Pferden gut

verschiedene Hausgeräthe gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht.

G m ü n d.
Zu verkaufen.

Der Unterzeichnete hat von der Frau Wittwe Ettmayer 13 1/2 Ctr. geringeres Wiesenheu zu verkaufen, welches nächsten Mittwoch den 31. dies Mittags 1 Uhr in seiner Scheuer beim Klosterle an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert wird.
Wilh. Deyhle.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Guten alten Wein-Eßig, zum

Früchten-Einmachen, verkauft, pr. Maas 16 fr.,
Georg Wezenmayer,
Küfermeister
auf dem kalten Markt.

Oberbettringen.
Zu verkaufen.

Mehrere hässliche Milchschweine hat zu verkaufen
Florian Münz.

G m ü n d.
Zu vermieten.

In meinem Hause neben Hrn. Kaufmann Lauffer, habe ich auf nächstes Ziel den mittleren und oberen Stock zu vermieten.
Jof. Holzwarth's Wittwe.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Ein freundliches Logis in der Nähe des Marktes ist für einen ledigen Herrn zu vergeben. Auskunft ertheilt die
Redaktion.

G m ü n d.
Am letzten Sonntag wurde ein Stahl-Geldbeutel mit etwas Geld gefunden, der Eigenthümer kann denselben abholen bei
Messerschmid Ensl.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Bis Martini ist in der Schmiedgasse ein Logis zu vermieten, bei wem? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
Geld auszuleihen.
Bis 1. Oktober habe ich 700 fl. in einen oder zwei Posten Auftrags gemäß auszuleihen.
Stadlinger.

G m ü n d.
Verlorenes.
Ein Rohrstock ging letzten Samstag im Schießthale verloren. Der Finder wolle ihn gegen Belohnung bei der Redaktion abgeben.

Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

gewährt zu sehr mäßigen, festen Prämien und unter vortheilhaftesten Bedingungen **Lebens-Versicherungen** der verschiedensten Art, auf Lebenszeit (nach Wahl mit oder ohne Antheil am Gewinn der Gesellschaft) oder auf bestimmte kurze Zeit zum Zweck der Versorgung Hinterbleibender, der Sicherstellung von Verbindlichkeiten, der Ersparung von Kapitalien mit fester Verfallszeit u. s. w., ferner Versicherungen zum Zweck der **Alters-Versorgung** durch Kapital oder Rente, **Leibrenten-** und **Aussteuer-Versicherungen**.

Wer z. B. im Alter von 30 Jahren 100 fl. versichert, zahlt eine jährliche Prämie von 2 fl. 3 fr. ohne, oder 2 fl. 10 fr. mit Gewinn-Antheil. Für ein Kapital von 100 fl. erwirbt man im Alter von 65 Jahren eine jährliche Rente von 11 fl. 29 fr.

Das Nähere besagen die Prospekte, welche nebst Antrags-Formularen bei dem unterzeichneten Agenten unentgeltlich zu haben sind.

Wetzheim im August 1859.

Der Bezirks-Agent:
H. C. Bilfinger, Kaufmann.

Deutschland.

Darmstadt, 26. August. Heute Morgen um 4 Uhr wurde das erst in diesem Frühjahr ins Werk gesetzte, neu erbaute Siebereigebäude der hiesigen Aktiengesellschaft „Maschinenfabrik und Eisengießerei Darmstadt“ ein Raub der Flammen.

Österreichische Monarchie.

Esseg, 20. August. Heute wurde in einem hiesigen Gasthause der berühmte Räuberhauptmann Romanic, auf dessen Kopf ein Preis von 500 fl. ausgesetzt war, sammt einem seiner Genossen von der städtischen Polizei nach verzweifelter Gegenwehr gefangen genommen. Einer aus der Polizeimannschaft wurde während des Kampfes getödtet, Romanic selbst verlor ein Auge, und wurde am Fuße verwundet. Auch sein Begleiter erlitt mehrere Verwundungen.

Schweiz.

Bern, 26. August. Die Bevollmächtigten haben Couriere mit dem Text der bisher erzielten Verständigungen abgesandt. Die Sitzungen sind vorläufig eingestellt. Graf v. Colloredo ist vollständig genesen.

Italien.

Der „Patrie“ wird aus Florenz geschrieben, daß General Garibaldi einen seiner Adjutanten in einer Mission nach Paris schickt. In einem Tagesbefehl an seine Armee sagt Garibaldi: „Ich werde jeden füßliren lassen, der sich als Maximist, Republikaner, Socialist oder selbst Garibaldist bekennt. Ich will nur Soldaten und Italiener.“

Türkei.

Mit der Ueberlandpost sind Nachrichten aus Alexandria, 18. August, eingetroffen, nach denen der Vicikönig seine Armee stark vermehre.

Aus Batavia wird gemeldet, daß in zwei Städten des Distrikts von Borneo ein allgemeines Christenblutbad angerichtet worden, zu dem aus Mekka zurückkehrende Pilger das Signal gegeben hätten.

Frankfurter Course vom 27. August.

Bayern:	
5% 4. Emission	101 5/8 G.
4 1/2%	99 7/8 P.
3 1/2%	—
Württemberg:	
4 1/2% Obl.	102 5/8 G.
3 1/2% dito	92 3/4 G.
Baden.	
4 1/2% Obl.	101 1/4 G.
3 1/2% dito	91 1/4 G.
Badische fl. 50	85 P. 84 5/8 G.
fl. 35	53 b.
Kurhess. Thl. 40	41 1/4 P.
Rassau fl. 25	32 1/2 P.
Andb.-Günzenh. fl. 7	7 3/4 P. 1/2 G.

Großdeinbach.
Geld auszuleihen.
Die hiesige Ortspflege hat auf den 1. September 160 fl. gegen 4 1/2 % und gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.
Ortspfleger Dannemann.